

## Kinderbetreuungskosten

### EINKOMMENSTEUER Steuerfreie Erstattung vom Arbeitgeber

Von Rudolf Schollmaier

---

In Zeiten allgemeinen Fachkräftemangels suchen viele Arbeitgeber nach Möglichkeiten, steuer- und sozialversicherungsfreie Anreize zu bieten. Dazu bestehen zahlreiche Möglichkeiten, die Vorteile für Arbeitnehmer und gleichzeitig auch für Arbeitgeber bieten. Verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte mit der Steuerklasse drei besteuert wird, erhalten zwangsweise die Steuerklasse fünf. Das bedeutet, dass oft bis zur Hälfte des Bruttolohns für Lohnsteuer und Sozialversicherungsabzüge einbehalten werden. Das Ergebnis von Gehaltserhöhungen fällt daher oft bescheiden aus. Dabei wird's für den Arbeitgeber noch teurer, denn bei ihm fallen zusätzlich zur Erhöhung des Bruttolohns auch noch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an.

**Beispiel:** Lea arbeitet vormittags als Büroangestellte. Nachmittags betreut sie ihre noch nicht schulpflichtige Tochter. Ihr Ehemann hat einen gutbezahlten Job als Ingenieur. Sie verdient mit Steuerklasse fünf monatlich 1500 Euro brutto, das ergibt einen Auszahlungsbetrag von 933 Euro netto. Würde sie eine Gehaltserhöhung von brutto 150 Euro erhalten, würde sich ihr Nettogehalt nur um 54 Euro erhöhen. Ihr Arbeitgeber hätte dafür einschließlich der Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile sogar 180 Euro Mehrkosten. Im Klartext: Von den durch den Arbeitgeber aufgewendeten 180 Euro kommen bei der Arbeitnehmerin weniger als 30 Prozent an. Diese Rechnung löst bei beiden Beteiligten wenig Begeisterung aus. Aber es geht auch anders: Lea erhält für ihre dreijährige Tochter einen Zuschuss zum Kindergartenbeitrag in Höhe von monatlich 150 Euro. Dieser Zuschuss ist steuer- und



sozialversicherungsfrei. Jetzt kommen die 150 Euro in voller Höhe bei Lea an. Die Kosten des Arbeitgebers betragen ebenfalls 150 Euro.

Wichtig ist dabei, dass der Zuschuss für die Kinderbetreuung zusätzlich zum vereinbarten Bruttoarbeitslohn gewährt wird. Es darf also keine Kürzung des Bruttoarbeitslohns und anschließend ein Ausgleich durch Gewährung eines Kinderbetreuungszuschusses erfolgen. Der Kinderbetreuungszuschuss kann nur für die Betreuung und Verpflegung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen gewährt werden. Da in jüngster Zeit die Kindergartenbeiträge vielfach von den Kommunen übernommen werden, zahlen die Eltern lediglich noch Verpflegungskosten. Auch diese Verpflegungskosten können als Kinderbetreuungskosten steuer- und sozialversicherungsfrei zugewendet werden.

**Hinweis:** In manchen Fällen wird gleichzeitig mit der Gewährung eines Kinderbetreuungszuschusses sofort eine Vereinbarung für den Zeitraum nach Auslaufen des Zuschusses getroffen. Beispielsweise dergestalt, dass ab Beginn der Schulpflicht des betreuten Kindes und damit nach Wegfall des steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses das Bruttogehalt um 150 Euro erhöht wird. Dadurch hat die Arbeitnehmerin einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf das Mehrgehalt in Höhe von 150 Euro. Es ist verständlich, dass Arbeitnehmer regelmäßig nicht bereit sind, von einem einmal erlangten finanziellen Vorteil später Abstriche zu machen. Dennoch muss von einer solchen Vereinbarung abgeraten werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wird damit der Kinderbetreuungszuschuss nicht mehr „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gezahlt und ist daher ab Beginn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)